

Nr. 27**Soering gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 7. Juli 1989 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 161.

Beschwerde Nr. 14038/88, eingelegt am 8. Juli 1988; am 25. Januar 1989 von der Kommission, am 30. Januar 1989 von der britischen Regierung und am 3. Februar 1989 von der deutschen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Art. 3; (2) Recht des Angeklagten, auf unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers, Art. 6 Abs. 3 lit. c; (3) Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 Abs. 1; (4) Recht des Angeklagten, Fragen an Belastungszeugen zu stellen, Art. 6 Abs. 3 lit. d; (5) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13; (6) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Sonstiges Völkerrecht: (1) Art. 33 UN-Flüchtlingskonvention von 1951; (2) Art. 11 Europäisches Auslieferungsübereinkommen von 1957; (3) Art. 3 UN-Konvention gegen die Folter von 1984; (4) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966; (5) Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969.

Innerstaatliches Recht: (1) Auslieferungsgesetz von 1870 (Extradition Act 1870); (2) Gesetz über den Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (United States of America (Extradition) Order 1976, S.I. 1976/2144); (3) Gesetz über die Ergänzung des Auslieferungsvertrags mit den USA (United States of America (Extradition) (Amendment) Order 1986, S.I. 1986/2020); (4) Gesetz über den Auslieferungsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland von 1960 (Federal Republic of Germany (Extradition) Order 1960, S.I. 1960/1375); (5) Gesetz über die Ergänzung des Auslieferungsvertrags mit der Bundesrepublik Deutschland (Federal Republic of Germany (Extradition) (Amendment) Order 1978, S.I. 1978/1403).

Ergebnis: (1) Verletzung von Art. 3 für den Fall, dass die Entscheidung des Ministers vollstreckt würde, den Bf. an die Vereinigten Staaten von Amerika auszuliefern; (2) Art. 6 Abs. 3 lit. c nicht verletzt; (3) keine Zuständigkeit des Gerichtshofs, die Beschwerdepunkte in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 lit. d zu prüfen, weil von der Zulässigkeitsentscheidung der Kommission nicht mit umfasst; (4) Art. 13 nicht verletzt; (5) Feststellung der Konventionsverletzung in Bezug auf Art. 3 per se gerechte Entschädigung; (6) Ersatz von Kosten und Auslagen wie beantragt zugesprochen.

Sondervotum: Eins.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (90) 8 vom 12. März 1990 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der Regierung des Vereinigten Königreichs übermittelten Information als abgeschlossen betrachtet.

Die Information, die im Anhang der Entschließung enthalten ist, hat folgenden Wortlaut: Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat die Regierung des Vereinigten Königreichs in einer diplomatischen Note vom 28. Juli 1989 die Behörden der Vereinigten Staaten informiert, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers wegen Anklagen in Bezug auf Kapitalverbrechen des Mordes oder in Bezug auf jede andere Straftat, die mit dem Tode bestraft werden kann, abgelehnt worden ist. Der Beschwerdeführer würde unter der Bedingung ausgeliefert, dass er nicht wegen anderer Straftaten verfolgt würde außer in Bezug

auf die beiden Anklagen wegen Mordes ersten Grades, einschließlich in Bezug auf weniger schwerwiegende Anklagen.

Die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben mit diplomatischer Note vom 31. Juli 1989 bestätigt, dass im Lichte der anzuwendenden Vorschriften des Auslieferungsabkommens von 1972 das Recht der Vereinigten Staaten es verbieten würde, den Bf. im Staate Virginia unter der Anklage eines mit Todesstrafe bedrohten Mordes zu verfolgen.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 19. Januar 1989 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 13 vorliegt (sieben Stimmen gegen vier), dass jedoch weder Art. 3 (sechs Stimmen gegen fünf) noch Art. 6 Abs. 3 lit. c verletzt worden sind (einstimmig), s.u. S. 387, Ziff. 78.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 26. Januar 1989 beschlossen, den Fall gem. Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. April 1989 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung des Vereinigten Königreichs: M. Wood, Rechtsberater, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: Sir Patrick Mayhew, Q.C., M.P., Attorney General; Rechtsanwalt M. Baker, (Barrister-at-Law); E. Wilmshurst, Legal Secretariat to the Law Officers, sowie aus dem Innenministerium die Herren D. Bentley, und T. Cobley, als Berater;

für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: J. Meyer-Ladewig, Ministerialdirigent, Bundesjustizministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: M. Grotz, Regierungsdirektor, Bundesjustizministerium, S. Werner, Richterin am Amtsgericht, Bundesjustizministerium, Berater;

für die Kommission: E. Busuttil als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Colin Nicholls, Q.C., Counsel; R. Spencer, Solicitor, F. Gardner, Solicitor, als Berater.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Die Umstände des Falles

[Die strukturierenden Zwischenüberschriften im hier folgenden Sachverhaltsteil des Urteils unter I. wurden von der Redaktion hinzugefügt. Die Zwischenüberschriften unter II. und III. entsprechen dem Originaltext.]

1. Hintergrund

[11.] Der Beschwerdeführer (Bf.), Jens Soering, geb. am 1. August 1966, ist deutscher Staatsangehöriger. [Er kam im Alter von elf Jahren mit seinen Eltern in die Vereinigten Staaten.] Zum Zeitpunkt des vorliegenden Verfahrens befand sich der Bf. in Auslieferungshaft in England, um in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert zu werden, wo er im US-Bundesstaat Virginia wegen zweifachen Mordes angeklagt war.

[12., 13.] Soering hatte seine Opfer, William Reginald Haysom (72) und Nancy Astor Haysom (53), die Eltern seiner Freundin Elizabeth Haysom (ka-

nadische Staatsangehörige) in Bedford County im US-Bundesstaat Virginia im März 1985 getötet. Wegen des Widerstandes der Eltern Haysom gegen die Beziehung der beiden, fassten der Bf. und seine Freundin den Plan, sie zu töten. In einem Streit fügte der Bf. den Eltern Haysom mit einem Messer eine Vielzahl massiver Stich- und Schnittwunden in Hals, Kehle und Leib zu, die zum Tode führten. Zur Tatzeit war der Bf. 18 Jahre und Elizabeth Haysom 20 Jahre alt.

Im Oktober 1985 flüchteten beide aus Virginia, wurden aber im April 1986 in England wegen Scheckbetrugs verhaftet. Am 8. Mai 1987 wurde Elisabeth Haysom an die Vereinigten Staaten ausgeliefert und dort, nachdem sie sich am 22. August für schuldig erklärt hatte, am 6. Oktober 1987 wegen Beihilfe zum Mord zu 90 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Gegen den Bf. hatte der Circuit Court für den Verwaltungsbezirk Bedford die Anklage wegen der Ermordung der Eheleute Haysom am 13. Juni 1986 zugelassen. Die Anklage lautete auf zwei getrennte Straftatbestände, mit der Todesstrafe bedrohten Mord (capital murder) und auf nicht mit der Todesstrafe bedrohten Mord.

2. Wesentlicher bisheriger Verfahrensablauf in England

[14.] Nach dem Auslieferungsersuchen der US Regierung vom 11. August 1986 erging aufgrund des Auslieferungsabkommens mit den Vereinigten Staaten von 1972 am 12. September 1986 auf Antrag des Innenministers, den dieser auf Section 8 des Auslieferungsgesetzes von 1870 (Extradition Act 1870) stützte (s.u. Ziff. 32), ein richterlicher Haftbefehl. Der Bf. wurde daraufhin (nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen Scheckbetrugs) am 30. Dezember 1986 im Gefängnis von Chelmsford inhaftiert.

a) Reaktionen auf das amerikanische Auslieferungsersuchen

[15.] Am 29. Oktober 1986 richtete die Botschaft des Vereinigten Königreichs in Washington an die Behörden der Vereinigten Staaten das Ersuchen um eine Zusicherung, dass im Falle einer Auslieferung des Bf. die Todesstrafe ggfs. nicht vollstreckt würde. Sollte eine solche Zusicherung für die Regierung der Vereinigten Staaten verfassungsrechtlich problematisch sein, so verlangten die Behörden des Vereinigten Königreichs eine entsprechende Empfehlung der US Regierung an die zuständigen Behörden. Begründet wurde diese Demarche mit der Abschaffung der Todesstrafe in Großbritannien.

[20., 24.] In einer eidesstattlichen Versicherung erklärte der Staatsanwalt für den Verwaltungsbezirk (County) Bedford, James W. Updike Jr., am 1. Juni 1987, dass im Falle der Verurteilung wegen Mordes der über das Strafmaß befindende Richter von dem Wunsch der Regierung des Vereinigten Königreichs informiert werden sollte, die Todesstrafe nicht zu verhängen oder im Falle einer Verurteilung zur Todesstrafe diese nicht zu vollstrecken. Staatsanwalt Updike erklärte jedoch zugleich, die Todesstrafe beantragen zu wollen.

Am 3. August 1988 ordnete der britische Innenminister die Auslieferung des Bf. an. Dieser wurde jedoch nach Erlass einstweiliger Anordnungen durch die Europäische Menschenrechtskommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorläufig nicht ausgeliefert (s.u. Ziff. 77).

b) Das Auslieferungsersuchen der Bundesrepublik Deutschland

[16.] Am 30. Dezember 1986 wurde der Bf. von einem deutschen Staatsanwalt vernommen. In einer beeideten Zeugenaussage sagte der Staatsanwalt über den Inhalt der Vernehmung und über die Dokumente aus, in die er Einblick hatte.

Nachdem das Amtsgericht Bonn am 11. Februar 1987 einen Haftbefehl erlassen hatte, ersuchte die deutsche Regierung um die Auslieferung des Bf. an die Bundesrepublik.

[17., 19., 26.] Daraufhin erklärte Staatsanwalt Updike in einem Brief an den Direktor des Büros für Internationale Angelegenheiten, Strafrechtliche Abteilung, im Justizministerium der Vereinigten Staaten, für den Fall, dass der Bf. in Deutschland nicht aufgrund seines eigenen Geständnisses verurteilt werden könnte, gebe es keine Handhabe, Zeugen aus den Vereinigten Staaten zum Erscheinen vor deutschen Gerichten zu verpflichten (s.u. Ziff. 70). Am 23. April 1987 beantragten die USA in einer diplomatischen Note, bei der Auslieferung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bevorzugt behandelt zu werden. Daraufhin teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs der Bundesrepublik Deutschland mit, dass die Vereinigten Staaten, die ihr Auslieferungsersuchen als erste gestellt hätten, in dieser Frage bevorzugt behandelt würden. Die Auslieferung sei abhängig von einer befriedigenden Zusage der USA, die Vollstreckung der Todesstrafe zu unterlassen.

In einer an den Gerichtshof gerichteten Mitteilung vom 20. März 1989 erklärte der Bf., gegen eine Auslieferung an Deutschland keinerlei tatsächliche oder rechtliche Einwände zu erheben.

c) Verfahren vor den englischen Behörden

[21.] Im Verfahren zur Prüfung der Auslieferungshaft fand am 16. Juni 1987 vor dem Bow Street Magistrates' Court eine mündliche Verhandlung statt.

Die Regierung der Vereinigten Staaten legte Beweise dazu vor, dass der Bf. in der Nacht vom 30. März 1985 William und Nancy Haysom in deren Haus getötet hat. Die Regierung stützte sich im Wesentlichen auf das Geständnis, wie es in der Niederschrift des Polizeiinspektors von Bedford wiedergegeben war.

Die Anwälte des Bf. legten ein Gutachten vom 15. Dezember 1986 vor, das von einer psychiatrischen Gerichtsmedizinerin, Dr. Henrietta Bullard, erstattet worden war. Die Gutachterin gelangte zu dem Ergebnis, dass der Bf. unreif und unerfahren war und in einer symbiotischen Beziehung mit seiner Freundin – „einer jungen energischen, überredungsfähigen und verwirrten Frau“ – seine persönliche Identität verloren habe. Zwischen den beiden habe eine „folie à deux“ bestanden. In dem Gutachten heißt es:

„Zur Tatzeit litt Jens Soering nach meiner Überzeugung an einer endogen verursachten geistigen Anomalie, die seine Verantwortlichkeit für seine Handlungen wesentlich vermindert hat. (...) Der Grad der Gestörtheit von Fr. Haysom grenzt an Psychose, und sie war im Laufe vieler Monate fähig, Soering zu überzeugen, dass er ihre Eltern töten müsse, damit sie und er als Paar überleben könnten (...). Fräulein Haysom hatte eine verwirrende und hypnotisierende Wirkung auf Soering, die zu einem abnormen psychischen Zustand führte, in dem er unfähig war, klar zu denken

oder die Absurdität der Sicht auf ihr Leben und auf den Einfluss ihrer Eltern in Frage zu stellen.“

Die Gutachterin war der Ansicht, dass der Bf. zur Tatzeit unter einer geistigen Anomalie litt und dass er sich in einem entsprechenden Verfahren im Vereinigten Königreich deshalb würde verteidigen können, „des Mordes nicht schuldig, sondern des Todschlags schuldig zu sein“. Die Schlussfolgerungen von Dr. Bullard glichen in Wesentlichen den Schlussfolgerungen, zu denen der Chefarzt des Broadmoor-Krankenhauses,¹ Dr. John R. Hamilton, in einem Gutachten vom 11. Dezember 1986 gekommen war. Dieses Gutachten wurde dem Magistrates' Court jedoch nicht vorgelegt.

Das Gericht sah sich nicht in der Lage, das psychiatrische Gutachten von Frau Dr. Bullard zu berücksichtigen und bestätigte die Auslieferungshaft.

[22.] Am 29. Juni 1987 stellte der Bf. einen Haftprüfungsantrag und einen Antrag auf Revisionszulassung. Beide Anträge wurden am 11. Dezember 1987 zurückgewiesen. Der Richter, Lord Justice Lloyd, bezweifelte zwar den Wert der amerikanischen Zusicherung. Das Gericht könne jedoch einer administrativen Entscheidung nicht vorgreifen, die hier noch nicht ergangen ist. Eine Auslieferungsentscheidung aufgrund der Einschätzung, die Zusicherung sei zufriedenstellend, sei nicht als irrational (und damit rechtswidrig) anzusehen.

[23.] Ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung wurde vom House of Lords am 30. Juni 1988 abgelehnt.

[24.] Trotz einer Petition des Bf. vom 14. Juli 1988 an den Minister entschied dieser am 3. August 1988, die Auslieferung an die USA anzuordnen.

d) Psychischer Zustand des Bf. zum Tatzeitpunkt und in der Auslieferungshaft

[25.] Am 5. August 1988 wurde der Bf. in ein Gefängnis Krankenhaus für Selbstmordgefährdete eingeliefert.

Ein weiteres Gutachten vom März 1989 bestätigte die Ängste des Bf. vor den befürchteten Zuständen im Todeszellentrakt in Virginia (Gewalt und homosexueller Missbrauch durch Mithäftlinge). Wachsende Verzweiflung und Selbstmordgefahr wurden festgestellt.

II. Relevante Rechtslage und Praxis in England

A. Strafrecht

[27., 28.] In England wird Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet. Die Todesstrafe kann nicht verhängt werden (Murder (Abolition of the Death Penalty) Act 1965, Section 1). Bei einem abnormen geistigen Zustand des Täters kann nur auf Totschlag erkannt werden.

Englische Gerichte üben, von Ausnahmen abgesehen, die hier nicht einschlägig sind, keine Gerichtsbarkeit für Straftaten aus, die Ausländer im Ausland begangen haben. Demzufolge können weder der Bf. als deutscher Staatsangehöriger noch Elizabeth Haysom als kanadische Staatsangehörige im Vereinigten Königreich in dieser Sache angeklagt werden.

¹ Anm. d. Hrsg.: Näheres zum Broadmoor-Krankenhaus siehe in EGMR-E 2, 29 und EGMR-E 3, 63, 67.

B. Regelung der Auslieferung

[29.] Das allgemeine Auslieferungsrecht ist in verschiedenen Gesetzen enthalten, die zwischen 1870 und 1935 erlassen worden sind.

[30.] Die Auslieferung an die Vereinigten Staaten ist in einem Auslieferungsabkommen von 1972 (und Vertragszusätzen von 1982 und 1986) geregelt. Ausgeliefert werden sollen alle Personen, die wegen einer Straftat angeklagt oder verurteilt wurden, die im Herrschaftsbereich der anderen Partei begangen wurde (the United States of America (Extradition) Order 1976, S.I. 1976/2144 and the United States of America (Extradition) (Amendment) Order 1986, S.I. 1986/2020).

[31.] Die Auslieferung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland ist in einem Abkommen von 1872 geregelt; es ist mit Änderungen (1960 und 1978) bestätigt worden (the Federal Republic of Germany (Extradition) Order 1960, S.I. 1960/1375 and the Federal Republic of Germany (Extradition) (Amendment) Order 1978, S.I. 1978/1403). Die Auslieferungsregelungen sowohl im Hinblick auf die USA als auch im Hinblick auf Deutschland haben im Vereinigten Königreich Gesetzesrang.

[32.] Auf ein Auslieferungsersuchen hin kann der (Innen-) Minister einen Amtsrichter ersuchen, einen Haftbefehl zu erlassen (Extradition Act 1870, Sections 7 und 8).

Auslieferungsverfahren im Vereinigten Königreich sehen eine Anhörung vor dem Amtsrichter vor. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Auslieferungshaft ist eine Beweislage, die prima facie die Tat und ihre Ausführung, der der flüchtige Straftäter angeklagt ist, nach englischem Recht strafbar macht (Extradition Act 1870, Section 10, Schtraks v. Government of Israel [1964] Appeal Cases 556).

[33.] Diese Entscheidungen können durch einen Haftprüfungsantrag zum Divisional Court und House of Lords angegriffen werden (Extradition Act, Section 11). Überprüft werden nur die in Auslieferungsfällen üblichen Voraussetzungen.

[34.] Der Minister kann auch trotz einer gerichtlichen Auslieferungsentcheidung von seinem Ermessen Gebrauch machen und die Auslieferungsanordnung nicht erlassen. Dies kann jeder Häftling nach Rechtswegerschöpfung im Wege einer Petition beantragen. Der Minister ist verpflichtet, neue Tatsachen zu berücksichtigen (Schtraks v. Government of Israel, a.a.O.).

[35.] Die Auslieferungentscheidung oder die Petitionsabweisung durch den Minister kann der Häftling in jedem Fall durch Gerichte überprüfen lassen. Prüfungskriterien sind Rechtswidrigkeit, Verstoß gegen pflichtgemäßes Ermessen, verfahrensrechtliche Verstöße (illegality, irrationality and procedural impropriety). Der Verstoß gegen pflichtgemäßes Ermessen wird gem. öffentlich-rechtlicher Grundsätze, den sogenannten „Wednesbury principles of reasonableness“ (Associated Provincial Picture Houses Ltd gegen Wednesbury Corporation [1948] 1 King’s Bench Reports 223) überprüft. Das Kriterium lautet, ob ein „vernünftiger Minister“ die Ausweisung angeordnet hätte oder nicht. Dadurch sind Gerichte zur Prüfung berechtigt, ob das Vertrauen des Ministers in die Wirksamkeit der Zusicherung eines ersuchenden

Staates gerechtfertigt (reasonableness) oder nicht gerechtfertigt erscheint und damit rechtswidrig ist. Allerdings heben die Gerichte eine Entscheidung des Ministers nicht auf, nur weil er es unterlassen hat, zu prüfen, ob eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen könnte (R. v. Secretary of State, ex parte Kirkwood [1984] 1 Weekly Law Reports 913).

Darüber hinaus sind die Gerichte in diesen Verfahren nicht befugt, einstweilige Anordnungen gegenüber der Krone zu erlassen.

[36.] Die Rechtsgrundlage für das Erfordernis der Zusicherung, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird, findet sich in Art. IV des Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und den USA.

[37.] Der Gerichtshof hält im Sachverhalt fest, dass die Wirksamkeit einer Mitteilung an den die Strafe festsetzenden Richter in den USA, die Regierung des Vereinigten Königreichs wünsche, die Todesstrafe möge nicht verhängt bzw. nicht vollstreckt werden, bislang nie unter Beweis gestellt wurde.

[38.] Konkurrierende Auslieferungersuchen regelt Art. X des genannten Auslieferungsabkommens. Der um die Auslieferung ersuchte Staat entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierbei spielen die Schwere der Tat, der Tatort und der Zeitpunkt, zu dem das Auslieferungersuchen erstmals gestellt wurde, eine besondere Rolle.

III. Relevantes innerstaatliches Recht in Virginia

A. Gesetzgebung in Bezug auf Mord

[39.-41.] Gemäß Section 18.2-31 (g) des Code of Virginia von 1950 schließt der Mordtatbestand „die vorsätzliche, überlegte und geplante Tötung mehr als eines Menschen durch eine Tathandlung ...“ ein. Gemäß Section 18.2-10 (a) wird dies mit der „Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe“ geahndet.

B. Verfahren der Strafzumessung

[42.-48.] In Virginia ist im Mordprozess das Verfahren für Schuld- und Strafausspruch getrennt. Die strafverschärfenden Gründe sind gesetzlich festgelegt, Strafmilderungsgründe dagegen gesetzlich nicht begrenzt. Die Todesstrafe darf nur im Falle „zukünftiger Gefährlichkeit“ i.S. einer „fortgesetzten schweren Bedrohung der Gesellschaft“ oder „Grausamkeit“ (future dangerousness or vileness, definiert in Section 19.2-264.2 und case-law) verhängt werden. Auch wenn die Voraussetzungen für die Todesstrafe vorliegen, können mildernde Umstände, die in jeder Form zu prüfen und zu berücksichtigen sind, zu lebenslanger Freiheitsstrafe führen. Seit der Wiedereinführung der Todesstrafe 1977 in Virginia wurden sieben Menschen auf dem elektrischen Stuhl hingerichtet.

C. Geisteskrankheit, geistige Störungen und eingeschränkte Schuldfähigkeit

[49.-51.] Eingeschränkte Handlungsfähigkeit ist als Verteidigungsvorbringen in Virginia nicht anerkannt (Stamper v. Commonwealth, 228 Va. 707, 324 S.E.2d 682 (1985)). Geisteskrankheit führt nach dem einschlägigen Recht jedoch zu einem absoluten Strafausschließungsgrund, insbesondere dort, wo krankhafte Geisteszustände die Willensbetätigung beeinflussen oder einschränken (irresistible impulse, vgl. Thompson v. Commonwealth, 193 Va.

704, 70 S.E.2d 284 (1952) und *Godley v. Commonwealth*, 2 Virginia Court of Appeals Reports (Va. App.) 249 (1986)). Der geistige Zustand des Angeklagten ist ein Milderungsgrund bei der Strafzumessung und ermöglicht die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe statt der Todesstrafe. Hier spielen auch geistige oder emotionale Störungen oder die Einsichtsfähigkeit eine Rolle (Section 19.2-264.4 B Virginia Code).

D. Berufungsmöglichkeiten für die zum Tode Verurteilten

[52.-55.] Der Supreme Court von Virginia überprüft automatisch alle Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde. Hierbei wird das Urteil auf Rechtsfehler, Voreingenommenheit, Willkür oder Unverhältnismäßigkeit im Hinblick auf den in anderen vergleichbaren Fällen verhängten Strafen überprüft (Section 17-110.1). Gegen diese Entscheidung kann Revision zum US Supreme Court erhoben werden. Das Verfahren vor dem Supreme Court von Virginia überschreitet üblicherweise nicht die Dauer von sechs Monaten.

Weiter können nunmehr auf Einzelstaats- und Bundesebene parallel Haft- und Strafüberprüfungsverfahren beantragt werden. Darüber hinaus ist eine Eingabe für einen Vorführungsbefehl im Haftprüfungsverfahren über drei Instanzen bis zum US Supreme Court als Revisionsinstanz möglich. Vollstreckungsaufschub bis zur endgültigen Entscheidung kann jederzeit beantragt werden.

Argumente, die nicht im Hauptverfahren vorgebracht wurden, sind nach der Rechtsprechung in den Haftprüfungsverfahren in der Regel präkludiert. Hiervon gibt es allerdings auch Ausnahmen.

[56.] Die Zeitspanne zwischen Strafverfahren und Strafvollstreckung liegt in Virginia bei ca. sechs bis acht Jahren und beruht primär auf dem Bemühen der Verurteilten, sämtliche denkbaren rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der US Supreme Court hat bis jetzt weder geprüft noch entschieden, ob das Todeszentrakt-Syndrom (death row phenomenon) unter das Verbot „grausamer und ungewöhnlicher Strafen“ (cruel and unusual punishment) im Achten Zusatzartikel der Verfassung der Vereinigten Staaten fällt.

E. Rechtliche Beratung bei der Urteilsanfechtung

[57.] Jeder zum Tode verurteilte Häftling erhält einen Pflicht- oder Wahlverteidiger. Für Rechtsmittel auf Staatsebene besteht ein Anspruch auf anwaltliche Hilfe, nicht aber in Revisionsverfahren vor den Bundesgerichten. Anwaltszwang besteht nicht. Der Gefangene kann vor den Gerichten des Gliedstaates und den Bundesgerichten in eigener Sache auftreten.

F. Die an einem Todesstrafen-Verfahren beteiligten Behörden

[58.] Der Staatsanwalt (Commonwealth's Attorney) wird in Virginia für jeden Verwaltungsbezirk (County) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist durch das Legalitätsprinzip und das öffentliche Interesse in seinem Ermessen beschränkt, die Mordtat den Umständen und der Beweislage entsprechend anzuklagen. Er unterliegt keinen Weisungen durch die Exekutive, auch nicht durch den Generalstaatsanwalt oder den Gouverneur.

[59.] Die Richter auf der Ebene des Verwaltungsbezirks und bei den höheren Gerichten werden in Virginia nicht gewählt, sondern ernannt. Ihre Tätig-

keit ist in den Grundsätzen des richterlichen Berufsstandes geregelt, veröffentlicht in den „Canons of Judicial Conduct“, die vom Supreme Court of Virginia als dessen Verfahrensordnung angenommen worden sind.

[60.] Der Gouverneur von Virginia kann die Todesstrafe jederzeit umwandeln, wird dies aber nicht im Voraus zusagen.

G. Die Haftbedingungen im Mecklenburg Correctional Center

[61.-62.] In dem modernen Hochsicherheitsgefängnis mit der Kapazität von bis zu 335 Gefangenen sind derzeit 40 zum Tode Verurteilte inhaftiert. Die Haftbedingungen sind gesetzlich geregelt. Beschwerden über Haftbedingungen können in mehrfacher Weise vorgebracht werden, z.B. (1) durch ein besonderes Verfahren für Häftlinge (Inmate Grievance Procedure), (2) formelle und informelle Kontakte mit den Anwälten und dem Gefängnispersonal, (3) durch gerichtliche Beschwerde und (4) durch eine Klage auf Schadensersatz nach dem Recht des Einzelstaates oder nach Bundesrecht.

[63.] Im Todeszellentrakt misst die Grundfläche der einzelnen Zelle 3 m x 2,2 m. Die Gefangenen haben im Sommer die Gelegenheit für ca. 7 ½ Stunden Erholungspause im Freien und im Winter je nach Wetterlage ca. 6 Stunden pro Woche. Der Todeszellentrakt hat zwei Pausenhöfe, die beide mit Basketball-Feldern ausgestattet sind. Einer der Pausenhöfe ist für das Training mit Gewichten und Handeln ausgestattet. Den Gefangenen ist es ebenfalls gestattet, ihre Zellen bei anderen Gelegenheiten zu verlassen, wie z.B. um Besuche zu empfangen, die Rechtsbibliothek zu benutzen oder das Krankenzimmer aufzusuchen. Außerdem können die Gefangenen sich am Morgen eine Stunde lang außerhalb ihrer Zelle in einem Gemeinschaftsraum aufhalten. Jeder Gefangene im Todeszellentrakt kann Arbeiten übernehmen wie z.B. Säuberungsarbeiten. Wenn die Gefangenen sich innerhalb des Gefängnisses bewegen, tragen sie Handschellen und Spezialisen um die Taille.

Außerhalb ihrer Zellen halten sich die Gefangenen im Todeszellentrakt in einem Gemeinschaftsraum auf, der „the Pod“ genannt wird. Die Wachen befinden sich nicht innerhalb dieser Gemeinschaftszone, sondern bleiben in einer Wachkabine außerhalb. Im Fall von Störungen oder gewalttätigen Angriffen der Gefangenen untereinander dürfen die Wachen erst eingreifen, wenn ihnen dies von einem anwesenden vorgesetzten Beamten befohlen worden ist.

[64.] Der Bf. legt zahlreiches Beweismaterial vor, dass extremer Stress, psychischer Verfall, das Risiko homosexuellen Missbrauchs und physische Angriffe durch Mithäftlinge im Todeszellentrakt die Folgen dieser Haft seien, auch im Mecklenburg Correctional Center. Dies wird von der Regierung des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage von beideten Erklärungen von Beamten des Strafvollzugs in Virginia mit Nachdruck bestritten.

[65.] Die Gefangenen im Todeszellentrakt erhalten dieselbe medizinische Versorgung wie die Häftlinge in anderen Gefängnissen.

[66.] Die Häftlinge dürfen an Samstagen und Sonntagen und Feiertagen zwischen 8.30 Uhr und 15.30 Uhr Besuch empfangen, und zwar in einem mit einer Trennscheibe versehenen Raum (non-contact visits). Todeszellentrakt-Insassen mit guter Führung können an zwei Tagen in der Woche den Besuch

naher Familienangehörigen in Besuchsräumen ohne Trennscheibe empfangen (contact visits). Rechtsanwälte haben freien Zugang zu ihren Mandanten. Die Korrespondenz der Gefangenen wird jeden Morgen eingesammelt und ankommende Korrespondenz wird jeden Abend verteilt.

[67.] Als Sicherheitsmaßnahme werden alle Vierteljahre in sämtlichen Gefängnissen Routinedurchsuchungen angeordnet. Diese Durchsuchungen dauern gewöhnlich eine Woche. In dieser Zeit bleiben die Gefangenen in ihren Zellen eingeschlossen. Sie werden geduscht, erhalten medizinische Versorgung sowie zahnmedizinische und psychologische Versorgung außerhalb ihrer Zellen, sofern dies vom medizinischen Personal für erforderlich gehalten wird. Auf Antrag können sie die Rechtsbibliothek aufsuchen und zur rechtlichen Beratung Besuche empfangen sowie zur rechtlichen Beratung telefonieren. Essen erhalten die Gefangenen in ihren Zellen. Nach dem Ende der Durchsuchung, in deren Verlauf die Gefangenen eingeschlossen bleiben, wird der normale Rhythmus für die Zeit außerhalb der Zellen schrittweise wieder eingeführt.

Einschlusszeiten (lockdowns) können von Zeit zu Zeit auch angeordnet werden, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass bestimmte Gefangene Störungen, Geiselnahmen oder Ausbruchversuche vorbereiten.

[68.] Fünfzehn Tage vor der Exekution wird der Verurteilte in ein Gebäude (death house) überstellt, das sich neben dem Hinrichtungsraum mit dem elektrischen Stuhl befindet. In dieser Zeit steht der Gefangene Tag und Nacht ohne Unterbrechung unter Beobachtung. Er wird isoliert und hat kein Licht in seiner Zelle. Die Beleuchtung außerhalb der Zelle bleibt ständig angeschaltet. Ein Gefangener, der Berufungsverfahren angestrengt hat, kann mehrere Male in das Todeshaus gebracht werden.

H. Zusicherungen im Hinblick auf die Verhängung der Todesstrafe und ihre Wirksamkeit

[69.] Die Regelung von Auslieferungsgesuchen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten ist grundsätzlich amerikanische Bundesangelegenheit. Im Falle von Verbrechen aufgrund einzelstaatlicher Gesetze bleiben die Gliedstaaten für solche Zusicherungen zuständig. Sichert ein Staat zu, die Todesstrafe nicht zu vollstrecken, kann die amerikanische Bundesregierung diese Zusicherung an den ausliefernden Staat weitergeben.

Nach dem Recht von Virginia kann der Richter auch Empfehlungen im Hinblick auf die Zusicherung des Staatsanwalts berücksichtigen. Schließlich kann der Gouverneur auch Gnadengesuche anderer Staaten berücksichtigen.

I. Rechtshilfe in Strafsachen

[70.] Amerikanische Staatsbürger können nicht verpflichtet werden, vor einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland als Zeugen auszusagen. Es steht diesen Zeugen allerdings normalerweise frei, sofern sie nicht inhaftiert sind, freiwillig vor einem deutschen Gericht auszusagen. Die deutschen Behörden würden für die Kosten aufkommen. Des Weiteren kann ein amerikanisches Bundesgericht bei einem Rechtshilfeersuchen oder auf Ersuchen

eines ausländischen Gerichts anordnen, dass eine bestimmte Person vor ihm eine Zeugenaussage macht, eine Erklärung abgibt oder ein Dokument bzw. andere Dinge zur Verwendung in einem Verfahren vor einem ausländischen Gericht vorzulegen hat (28 United States Code, Section 1782). Ferner können öffentliche Dokumente wie das Transskript eines Strafverfahrens ausländischen Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht werden.

IV. Relevante Gesetzgebung und Praxis in der Bundesrepublik Deutschland

[71.] Deutsches Strafrecht ist nach § 7 Abs. 2 StGB auf im Ausland begangene Straftaten anwendbar, wenn die Tat dort strafbar ist.

[72.] Mord ist in § 211 Abs. 2 StGB definiert:

„Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“

Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (§ 211 Abs. 1 StGB). Die Todesstrafe ist durch die Verfassung (Art. 102 GG) seit 1949 abgeschafft.

[73.] Nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wird ein Heranwachsender (18-21 Jahre) nur mit der wesentlich milderen Jugendstrafe belegt (§ 105 JGG), wenn zur Tatzeit seine Persönlichkeit und seine sittliche und geistige Entwicklung noch der eines Jugendlichen entsprachen. Andernfalls gilt Erwachsenenstrafrecht. Doch kann anstelle einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren verhängt werden (§ 106 JGG).

[74.] Schwerwiegende geistige Störungen, die die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat verhindern, bedingen gem. § 20 StGB Schuldausschluss und damit einen Hinderungsgrund für die Bestrafung. Im Falle eingeschränkter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) kann die lebenslange Freiheitsstrafe reduziert werden (§ 49 StGB).

[75.] Die Bundesregierung stimmt einer Auslieferung nur dann zu, wenn eine eindeutige Zusicherung vorliegt, die Todesstrafe nicht zu verhängen oder zu vollstrecken. Diese Frage ist auch gerichtlich überprüfbar. Die Zusicherung der USA an das Vereinigte Königreich im vorliegenden Fall hätte hier nicht ausgereicht.

Verfahren vor der Kommission

(Übersetzung)

76. Der Bf. hat die Kommission am 8. Juli 1988 angerufen (Nr. 14038/88). Er brachte seine Überzeugung zum Ausdruck, dass er trotz der von der britischen Regierung erhaltenen Zusagen einem schwerwiegenden Risiko ausgesetzt sei, zur Todesstrafe verurteilt zu werden, wenn er an die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert würde. Er behauptet, er würde unter diesen Umständen und insbesondere im Hinblick auf das Todeszentrakt-Syndrom (death row phenomenon) einer gegen Art. 3 der Konvention verstoßenden unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unterworfen. Er trägt weiter vor, seine Auslieferung an die Vereinigten Staaten würde Art. 6 Abs. 3 lit. c verletzen, weil im Bundesstaat Virginia für die verschiedenen Beschwerdeverfahren keine Prozesskostenhilfe vorgesehen sei. Er behauptet schließlich,

dass im Vereinigten Königreich entgegen Art. 13 keine wirksame Beschwerdemöglichkeit in Bezug auf seine auf Art. 3 gestützte Rüge eröffnet sei.

77. Am 11. August 1988 hat der Präsident der Kommission, in Anwendung von Art. 36 der Verfahrensordnung, der Regierung des Vereinigten Königreichs angezeigt, dass es im Interesse der Parteien und für den geordneten Fortgang des Verfahrens wünschenswert sei, den Bf. nicht an die Vereinigten Staaten auszuliefern, solange die Kommission nicht die Möglichkeit hatte, die Beschwerde zu prüfen. Die Kommission hat die einstweilige Maßnahme mehrfach verlängert, bis der Gerichtshof angerufen wurde. [Danach hat der Gerichtshof die einstweiligen Maßnahmen verlängert.]

78. Die Kommission hat die Beschwerde am 10. November 1988 für zulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 19. Januar 1989 (Art. 31) gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 13 vorliegt (sieben Stimmen gegen vier), dass jedoch Art. 3 nicht verletzt worden ist (sechs Stimmen gegen fünf) und dass Art. 6 Abs. 3 lit. c ebenfalls nicht verletzt worden ist (einstimmig). [Es folgt ein Hinweis auf den Kommissionsbericht im Anhang zum vorliegenden Urteil.]

Anträge der Regierung des Vereinigten Königreichs an den Gerichtshof

79. In der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1989 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs die abschließenden Anträge aus ihrem Schriftsatz bekräftigt und beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

- „1. dass weder die Auslieferung des Bf. noch irgendeine andere Handlungen oder Entscheidungen der Regierung des Vereinigten Königreichs hierzu eine Verletzung von Art. 3 der Konvention darstellt;
- 2. dass weder die Auslieferung des Bf. noch irgendeine andere Handlung oder Entscheidung der Regierung des Vereinigten Königreichs hierzu eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c der Konvention darstellt;
- 3. dass Art. 13 der Konvention nicht verletzt worden ist; dass sich im Anwendungsbereich des Artikel 50 der Konvention kein Problem stellt, das eine Prüfung durch den Gerichtshof erforderlich machte.“

Die Regierung trägt außerdem vor, dass die weiteren Beschwerdepunkte unter Art. 6, die der Bf. vor dem Gerichtshof vorgebracht hat, außerhalb des Streitgegenstandes liegen, den die Kommission für zulässig erklärt hat.

Entscheidungsgründe:

I. Die behauptete Verletzung von Art. 3 der Konvention

80. Der Bf. bringt vor, dass die Entscheidung des Innenministers, ihn an die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika auszuliefern, im Falle ihrer Ausführung eine Verletzung von Art. 3 der Konvention durch das Vereinigte Königreich darstelle. Art. 3 lautet wie folgt:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

A. Anwendbarkeit des Art. 3 auf Auslieferungsfälle

81. Die behauptete Rechtsverletzung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bf. dem sogenannten Todeszentrakt-Syndrom („death row phenomenon“)

ausgesetzt ist. Dieses Phänomen besteht aus dem Zusammenwirken von Umständen, denen der Bf. ausgesetzt wäre, wenn er unter Mordanklage nach Virginia ausgeliefert und tatsächlich zum Tode verurteilt werden würde.

82. In ihrem Bericht bekräftigt die Kommission in Ziff. 94 erneut „ihre bisherige Entscheidungspraxis, dass eine Ausweisung oder Auslieferung Anlass zu einer Überprüfung nach Art. 3 der Konvention geben könne, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in dem ihn aufnehmenden Staat einer gegen diesen Artikel verstößenden Behandlung ausgesetzt wird“.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt den Ansatz der Kommission, indem sie auf ähnliche Ansätze in der Spruchpraxis deutscher Gerichte hinweist.

Der Bf. trägt ebenfalls vor, Art. 3 verbiete den Vertragsstaaten nicht nur unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung innerhalb ihrer Hoheitsgewalt, sondern umfasse auch eine damit verbundene Verpflichtung, eine Person nicht einer Situation auszusetzen, in der sie in den Händen anderer Staaten eine solche Behandlung oder Bestrafung erleiden könnte. Nach Ansicht des Bf. könne, wenn Art. 3 einschlägig ist, eine Person nicht aus dem räumlichen Schutzbereich der Konvention ausgeliefert werden, ohne die Gewissheit, dass der Schutz, den diese Person dann genießen würde, in der Wirkung dem Standard der Konvention entspricht.

83. Dagegen bringt die Regierung des Vereinigten Königreichs vor, Art. 3 dürfe nicht in der Weise interpretiert werden, dass er einem Vertragsstaat die Verantwortlichkeit für Akte auferlege, die außerhalb seiner Hoheitsgewalt erfolgen. Aus ihrer Sicht betrifft Auslieferung gerade nicht die Verantwortlichkeit des ausliefernden Staates für unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, die die ausgelieferte Person außerhalb der Hoheitsgewalt dieses Staates erleidet. Zum einen führt sie an, der Wortlaut des Art. 3 würde zu stark überdehnt, wenn sich daraus ergebe, dass der ausliefernde Staat einen flüchtigen Verbrecher durch Auslieferung irgendeiner Behandlung oder Bestrafung „unterwirft“, die er in der Folge seiner Verurteilung und Bestrafung im aufnehmenden Staat erhalten wird. Weiter wird gegen die Sichtweise der Kommission vorgebracht, sie greife mit ihrer Auffassung in internationale Vertragsrechte ein. Ihr Ansatz bewirke einen Normenkonflikt im internationalen Verfahrensrecht, da dies in Wirklichkeit eine gerichtliche Entscheidung über die inneren Angelegenheiten fremder Staaten beinhalte, ohne dass sie Vertragsparteien der Konvention oder Verfahrensbeteiligte vor den Konventionsorganen sind. Durch das Erfordernis, fremde Rechtssysteme und tatsächliche Bedingungen in fremden Staaten zu untersuchen, würden große Schwierigkeiten bei deren Würdigung und in Beweisfragen entstehen. Die Spruchpraxis nationaler Gerichte und die Praxis der internationalen Gemeinschaft könnten vernünftigerweise nicht zur Unterstützung vorgebracht werden. Es würde ein ernstzunehmendes Schadensrisiko für einen Vertragsstaat bedeuten, wenn er verpflichtet wäre, der so geschützten Person Unterschlupf zu gewähren, und Verbrecher nicht abzuurteilen, sondern auf freiem Fuß und ungestraft zu lassen.

Hilfswise trägt die Regierung des Vereinigten Königreichs vor, dass die Anwendung des Art. 3 in Auslieferungsfällen auf Anlässe beschränkt bleiben sollte, bei denen die unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung im Ausland gewiss, unmittelbar und schwerwiegend ist. Ihrer Ansicht nach erfordert die Tatsache, dass die gerügten Menschenrechtsverletzungen noch nicht eingetreten sind, verbunden mit dem allgemeinen und legitimen Interesse aller Staaten, flüchtige Straftäter vor Gericht zu bringen, eine alle Zweifel ausschließende unmittelbare Gefahr und erfordere, dass eine Schlechtbehandlung tatsächlich erfolgen wird.

84. Der Gerichtshof geht in diesem Fall von folgenden Erwägungen aus.

85. Gemäß Art. 5 Ziff. 1 lit. f ist die rechtmäßige Festnahme einer Person zulässig, weil „ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren [gegen sie] im Gange ist“. Demzufolge ist das Recht auf Nichtauslieferung unmittelbar von der Konvention nicht geschützt. Dennoch ist es denkbar, dass sich die Auslieferungsmaßnahme negativ auf die Ausübung der Konventionsrechte auswirkt und dadurch, vorausgesetzt die Wirkungen liegen nicht allzu entfernt, eine Garantieverpflichtung des Vertragsstaates im Rahmen des betroffenen Konventionsrechts auslösen kann (s. sinngemäß das Urteil *Abdulaziz, Cabales, Balkandali* vom 28. Mai 1985, Série A Nr. 94, S. 31-32, Ziff. 59-60, EGMR-E 3, 84 – betreffend Rechte im Bereich Immigration). Im vorliegenden Fall geht es darum, ob Art. 3 auch dann anzuwenden ist, wenn die negativen Folgen einer Auslieferung tatsächlich oder möglicherweise außerhalb der Hoheitsgewalt des ausliefernden Staates erlitten werden, und zwar durch die Behandlung oder Strafverfolgung im ersuchenden Staat.

86. Art. 1 der Konvention statuiert:

„Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.“

Dadurch wird vor allem dem räumlichen Geltungsbereich der Konvention eine Grenze gesetzt. Insbesondere ist die übernommene Verpflichtung des Vertragsstaates auf die Sicherung (Franz.: *reconnaître*, Engl.: *to secure*) der aufgeführten Rechte und Freiheiten gegenüber Menschen innerhalb ihrer eigenen „Hoheitsgewalt“ beschränkt. Die Konvention regelt weder die Handlungen von Nichtvertragsstaaten noch bezweckt sie eine Weisung an die Vertragsstaaten, den Konventionsstandard anderen Staaten aufzuerlegen. Art. 1 kann nicht zu einem allgemeinen Grundsatz herangezogen werden, dass ein Vertragsstaat, unbeschadet seiner Auslieferungspflichten, eine Person nicht herausgibt, solange er nicht davon überzeugt ist, dass die Bedingungen, die die Person im Zielland erwarten, in voller Übereinstimmung mit jedem der Schutzrechte der Konvention stehen. Wie die Regierung des Vereinigten Königreichs betont, muss bei Anwendung der Konvention und besonders des Art. 3 tatsächlich die positive Wirkung einer Auslieferung beachtet werden. Sie verhindert, dass flüchtige Täter der Gerichtsbarkeit entkommen.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass das Vereinigte Königreich keine Einflussmöglichkeit auf die Praxis und Regelungen der Behörden in Virginia hat, um die es in den Beschwerdepunkten des Bf. geht. Es trifft ebenfalls zu,

dass in anderen internationalen Vertragswerken die Probleme, die mit der Verbringung eines Menschen in einen anderen Herrschaftsbereich, in dem unerwünschte Folgemaßnahmen möglich erscheinen, dort ausdrücklich und detailliert angesprochen werden. Dies ist der Fall in der von der Regierung des Vereinigten Königreichs zitierten UN-Flüchtlingskonvention von 1951 (Art. 33), im Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1957 (Art. 11) und in der UN-Konvention gegen die Folter von 1984 (Art. 3). Diese Erwägungen können jedoch die Vertragsstaaten nicht aus ihrer Verantwortlichkeit nach Art. 3 für alle und besonders die vorhersehbaren Auslieferungsfolgen außerhalb ihres Herrschaftsbereichs entlassen.

87. Bei der Auslegung der Konvention muss ihr besonderer Charakter als Vertrag für die kollektive Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten berücksichtigt werden (vgl. das Urteil *Irland gegen Vereinigtes Königreich* vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 90, Ziff. 239, EGMR-E 1, 263). Ziel und Zweck der Konvention als ein Instrument zum Schutz des Individuums verlangen deshalb, dass ihre Vorschriften als Schutzgarantien praktisch wirksam und effektiv gestaltet, verstanden und angewandt werden (siehe u.a. das Urteil *Artico* vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 485). Darüber hinaus muss jede Auslegung der dort garantierten Rechte und Freiheiten mit dem „allgemeinen Geist der Konvention, die dazu bestimmt ist, die Ideale und Werte einer demokratischen Gesellschaft zu schützen und zu fördern“, übereinstimmen (Urteil *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen* vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 23, S. 27, Ziff. 53, EGMR-E 1, 213).

88. Art. 3 sieht keine Ausnahmen vor. Einschränkungen, wie in Art. 15 im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, sind nicht zulässig. Dieses absolute Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung in der Konvention zeigt, dass Art. 3 einen der fundamentalen Werte der demokratischen Gesellschaften bildet, die sich im Europarat zusammengeschlossen haben. Die gleiche Regelung kann heute in ähnlichen Bestimmungen anderer internationaler Vertragswerke gefunden werden, wie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969. Dies ist heute der international anerkannte Standard.

Fraglich bleibt jedoch, ob die Auslieferung eines Flüchtlings an einen anderen Staat, in dem er aller Wahrscheinlichkeit nach der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen wäre, allein schon die Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates nach Art. 3 auslöst. Dass die Abscheulichkeit der Folter solche Auswirkungen hat, ist nach Art. 3 der UN-Konvention gegen die Folter anerkannt: „Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht an einen anderen Staat (...) ausliefern, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.“ Die Tatsache, dass ein spezielles Vertragswerk eine detaillierte Verpflichtung im Hinblick auf das Folterverbot ausspricht, bedeutet nicht, dass eine grundsätzlich ähnliche Verpflichtung nicht schon in den allgemeinen Bestimmungen des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sein kann. Es wäre mit den der Konvention zugrundeliegenden Werten kaum vereinbar,

und auch nicht mit dem „gemeinsamen Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit“, auf die sich die Präambel bezieht, wenn ein Vertragsstaat wissentlich einen Flüchtigen an einen anderen Staat ausliefert, obwohl es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Flüchtige dort Gefahr läuft, der Folter ausgesetzt zu werden, gleichgültig welchen schrecklichen Verbrechens er beschuldigt wird. Die Auslieferung steht unter derartigen Umständen, auch wenn der kurz und allgemein gefasste Art. 3 hierzu nichts ausdrücklich sagt, schlicht im Gegensatz zu Geist und Zweck dieses Artikels. Nach Ansicht des Gerichtshofs erstreckt sich die der Vorschrift innewohnende Verpflichtung zur Nichtauslieferung auch auf die Fälle, in denen der Flüchtige im ersuchenden Staat einem realen Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung i.S.v. Art. 3 ausgesetzt ist.

89. Was „unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung“ ausmacht, hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab (s.u. Ziff. 100). Darüber hinaus liegt dem gesamten Konventionswerk die Suche nach einem fairen Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse der Gemeinschaft und den Anforderungen für den Schutz der Grundrechte des Einzelnen zugrunde. Die weltweit vereinfachte Mobilität und die internationale Dimension der Kriminalität führt zu einem wachsenden Interesse aller Nationen, dass Tatverdächtige, die ins Ausland fliehen, der Justiz überstellt werden. Umgekehrt wäre die Schaffung sicherer Zufluchtsstätten (*havres de sécurité / safe havens*) für Flüchtige im Ergebnis nicht nur eine Gefahr für den Staat, der verpflichtet wäre, der geschützten Person Unterschlupf zu gewähren, sondern auch geeignet, die Grundlagen der Auslieferung zu untergraben. Diese Überlegungen müssen bei Auslegung und Anwendung der Begriffe „unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung“ in Fällen der Auslieferung ebenfalls zum Tragen kommen.

90. Grundsätzlich stellen Konventionsorgane nur das Vorliegen oder das Nichtvorliegen potentieller Konventionsverletzungen fest. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel ist allerdings geboten, wenn ein Bf. behauptet, die Auslieferungsentscheidung würde wegen ihrer vorhersehbaren Folgen im ersuchenden Staat Art. 3 verletzen, sobald sie durchgeführt würde. In Anbetracht der schweren, irreparablen Schäden durch die drohenden Leiden, geht es um die Effektivität des Schutzes durch Art. 3 (s.o. Ziff. 87).

91. Zusammenfassend kann die Entscheidung eines Vertragsstaates, einen Flüchtigen auszuliefern, Anlass für eine Überprüfung anhand von Art. 3 geben und danach die Verantwortlichkeit dieses Staates aufgrund der Konvention auslösen, wenn begründete Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass die betroffene Person nach ihrer Auslieferung einem realen Risiko von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen ist. Um das Vorliegen einer solchen Verantwortlichkeit festzustellen, ist es unvermeidlich, die Situation in dem ersuchenden Staat dahingehend zu beurteilen, ob sie den Anforderungen des Art. 3 entspricht. Trotzdem stellt sich nicht die Frage, ob über eine Verantwortlichkeit des ersuchenden Staates entschieden wird oder eine solche begründet wird – gleich, ob nach Völkerrecht,

nach der Konvention oder auf sonstige Weise. Soweit eine Konventionspflicht tatsächlich oder potentiell verletzt wird, handelt es sich um eine Pflichtverletzung des ausliefernden Vertragsstaates, die durch die Auslieferungsmaßnahme bewirkt wurde. Als unmittelbare Folge ist die Person der verbotenen Misshandlung ausgesetzt.

B. Anwendung des Art. 3 auf den konkreten Fall

92. Das Auslieferungsverfahren gegen den Bf. im Vereinigten Königreich war abgeschlossen, nachdem der Minister die Auslieferung des Bf. an die Behörden der Vereinigten Staaten angeordnet hatte (s.o. Ziff. 24). Obwohl diese Entscheidung bislang noch nicht durchgeführt worden ist, berührt sie den Bf. unmittelbar. Daher muss nach den oben genannten Grundsätzen geprüft werden, ob die Auslieferung des Bf. an die Vereinigten Staaten wegen ihrer vorhersehbaren Folgen die Anwendung von Art. 3 erfordert. Diese Untersuchung muss sich zunächst darauf konzentrieren, ob der Bf. einem tatsächlichen Risiko ausgesetzt ist, in Virginia zum Tode verurteilt zu werden, da der Ursprung der behaupteten „unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung“, das „Todeszellentrakt-Syndrom“, gerade in der Aufferlegung der Todesstrafe liegt. Fällt diese Prüfung positiv aus, so muss der Gerichtshof untersuchen, ob das Erleiden des „Todeszellentrakt-Syndroms“ im Fall des Bf. eine „Strafe oder Behandlung“ beinhaltet, die mit Art. 3 unvereinbar ist.

1. Reales Risiko des Bf., zum Tode verurteilt und dem „Todeszellentrakt-Syndrom“ ausgesetzt zu werden

93. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erkennt – im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, der Kommission und dem Bf. – nicht an, dass das Risiko der Todesstrafe eine ausreichende Wahrscheinlichkeitsstufe erreicht hat, um Art. 3 anwendbar werden zu lassen. Die Begründung hierfür besteht aus vier Argumenten:

Erstens habe der Bf. den gegen ihn erhobenen Schuldvorwurf wegen Mordes nicht anerkannt. Dies werde durch das Verhör des deutschen Staatsanwalts belegt (s.o. Ziff. 16), in dem der Bf. jede Tötungsabsicht abzustreiten schien.

Zweitens wurde bisher nur ein Verfahren *prima facie* gegen ihn durchgeführt. Insbesondere ist aus Sicht der Regierung des Vereinigten Königreichs zweifelhaft, ob das psychiatrische Beweisergebnis (s.o. Ziff. 21) in Bezug auf die geistige Störung des Bf. hinreichend wäre, um seine Verteidigung nach dem Recht des Staates Virginia auf eine Geisteskrankheit zu stützen (s.o. Ziff. 50).

Drittens könne nicht angenommen werden, dass bei einer Verurteilung des Bf. wegen Mordes die Jury in Ausübung ihres Ermessens die Todesstrafe empfehlen wird, dass der Richter dies bestätigen und der Supreme Court von Virginia dies aufrechterhalten wird (s.o. Ziff. 42-47 und Ziff. 52). Die Regierung des Vereinigten Königreichs bezieht sich auf das Vorliegen von wichtigen Strafmilderungsgründen wie z.B. das Alter des Bf. und sein geistiger Zustand zur Tatzeit sowie das Fehlen vorausgegangener krimineller Handlungen.

gen, die von der Jury bzw. vom Richter in dem separaten Strafzumessungsverfahren berücksichtigt werden müssten (s.o. Ziff. 44-47 und 51).

Viertens würde die von den Vereinigten Staaten erhaltene Zusicherung das Risiko der Verhängung oder Vollstreckung einer Todesstrafe zumindest deutlich reduzieren (s.o. Ziff. 20, 37 und 60).

In der mündlichen Verhandlung lässt der Generalstaatsanwalt dennoch die Meinung seiner Regierung erkennen, dass im Falle einer Auslieferung an die Vereinigten Staaten für den Bf. ein „gewisses Risiko“ für die Verhängung der Todesstrafe bestünde, „das nicht ganz vernachlässigt werden könne“.

94. Wie der Bf. selbst hervorhebt, hat er gegenüber amerikanischen und britischen Polizeibeamten und gegenüber zwei Psychiatern eine Beteiligung an der Tötung der Haysom Eltern zugegeben, obwohl er dies im Verhör beim deutschen Staatsanwalt wieder etwas zurücknahm (s.o. Ziff. 13, 16 und 21). Es ist nicht Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, sich die Funktion der Gerichte in Virginia anzumaßen und auszusprechen, dass die Verteidigung wegen Geisteskrankheit aufgrund der vorliegenden psychiatrischen Beweislage möglich oder nicht möglich ist. Es muss daher der Regierung des Vereinigten Königreichs Recht gegeben werden, dass eine Vorhersage kaum möglich ist, ob der Bf. auf jeden Fall oder nur wahrscheinlich wegen des ihm zur Last gelegten Mordes verurteilt wird (s.o. Ziff. 13 a.E. und 40). Dennoch besteht, wie der Generalstaatsanwalt im Namen der Regierung in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, „ein signifikantes Risiko“, dass der Bf. tatsächlich [der Anklage entsprechend] verurteilt wird.

95. Nach dem Recht des Staates Virginia müssen die Strafverfolgungsbehörden als Voraussetzung nachweisen, dass ohne begründete Zweifel zumindest einer der beiden gesetzlich festgelegten strafverschärfenden Umstände, zukünftige Gefährlichkeit oder Grausamkeit (vileness), vorliegt (s.o. Ziff. 43), bevor überhaupt auf Todesstrafe erkannt werden kann. Wenn man die Fälle der Rechtsprechung zur Begründung der „Grausamkeit“ eines begangenen Verbrechens berücksichtigt, so sprechen die abschreckenden und brutalen Umstände der Tötungen (s.o. Ziff. 12) gegen den Bf. (s.o. Ziff. 43).

Zugegebenermaßen verringern die vorliegenden Strafmilderungsgründe, für sich gesehen, die Wahrscheinlichkeit der Verhängung der Todesstrafe. Nicht weniger als vier der fünf Tatbestände für Milderungsgründe, die ausdrücklich im Code of Virginia genannt werden, könnten im Fall des Bf. zutreffen. Dies sind das Fehlen jeglicher krimineller Vorgeschichte des Angeklagten, die Tatsache, dass die Straftat unter extremen geistigen oder emotionalen Störungen begangen wurde, sowie die Tatsache, dass zur Tatzeit die Fähigkeit des Angeklagten, die Strafbarkeit seines Handelns zu erkennen oder sein Handeln nach den Erfordernissen des Gesetzes zu steuern, deutlich verringert war, und schließlich sein Alter (s.o. Ziff. 45).

96. Diese verschiedenen Elemente, die für oder gegen die Todesstrafe sprechen, müssen im Lichte der Haltung der Strafverfolgungsbehörden gesehen werden.

97. Der Staatsanwalt von Bedford County, Updike, der für die Durchführung der Strafverfolgung gegen den Bf. verantwortlich ist, hat glaubhaft geäußert,

dass, „sollte Jens Soering wegen einer Straftat des Mordes wie angeklagt verurteilt werden (...), würde den Richtern zum Zeitpunkt der Verurteilung im Namen des Vereinigten Königreichs eine Empfehlung übermittelt werden, dass es der Wunsch des Vereinigten Königreichs sei, die Todesstrafe nicht auszusprechen oder zu vollstrecken“ (s.o. Ziff. 20). Der Gerichtshof stellt fest, wie dies auch Lord Justice Lloyd im Divisional Court festgestellt hat (s.o. Ziff. 22), dass diese Verpflichtungserklärung weit davon entfernt ist, dem Wortlaut des Art. IV des Auslieferungsabkommens von 1972 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten zu entsprechen. Diese Vorschrift spricht von „für die ersuchte Partei zufriedenstellenden Zusicherungen, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird“ (s.o. Ziff. 36). Doch unterliegt die angeklagte Straftat der Rechtsprechungsgewalt des Staates Virginia und nicht der Rechtsprechungsgewalt des Bundes. Folglich kann eine weitergehende Weisung an den Staatsanwalt von Virginia durch eine staatliche oder Bundesbehörde nicht ausgesprochen werden. Die Gerichte von Virginia als richterliche Organe können sich nicht im Voraus auf Entscheidungen festlegen, die sie erst aufgrund der Beweislage fällen werden. Der Gouverneur von Virginia wird seiner ständigen Praxis entsprechend nicht im Voraus zusagen, seine Exekutivgewalt dazu zu nutzen, eine Todesstrafe umzuwandeln (s.o. Ziff. 58-60).

Deshalb wäre die Verpflichtungserklärung von Herrn Updike die beste „Zusicherung“, die das Vereinigte Königreich von der Bundesregierung der Vereinigten Staaten unter den gegebenen Umständen erhalten konnte. Wie der Innenminister 1987 dem Parlament gegenüber erläuterte, „bedeutet“ die Annahme derart formulierter Verpflichtungen, „dass die Behörden des Vereinigten Königreichs einen Flüchtigen ausliefern oder dazu bereit sind, einen Bürger einem amerikanischen Gericht zu überstellen, jedoch unter der eindeutigen Bedingung, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird (...). Es wäre ein schwerer Schlag gegen die Auslieferungsvereinbarungen zwischen unseren beiden Staaten, wenn die Todesstrafe an einem Menschen vollstreckt würde, der unter diesen Umständen ausgeliefert worden ist“ (s.o. Ziff. 37). Dennoch muss die Effektivität einer solchen Verpflichtungserklärung ihre Probe erst noch bestehen.

98. Der Bf. macht geltend, dass Zusicherungen in Bezug auf Wünsche einer ausländischen Regierung unter rechtlichen Gesichtspunkten des Code of Virginia nicht zulässig seien oder ansonsten keinen Einfluss auf den Strafrichter hätten.

Wie auch immer die rechtliche Lage nach Gesetz und Gerichtspraxis in Virginia ist (s.o. Ziff. 42, 46, 47 und 69) und ungeachtet des diplomatischen Kontexts in Auslieferungsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten, so kann kaum behauptet werden, dass die Verpflichtung, den Richter zum Zeitpunkt der Strafzumessung über die Wünsche des Vereinigten Königreichs zu informieren, tatsächlich das Risiko der Verhängung der Todesstrafe nicht ausschließt. Der Staatsanwalt hat in unabhängiger Ausübung des ihm zustehenden Ermessens entschieden, die Todesstrafe zu beantragen und hierauf aufgrund der Beweislage zu bestehen (s.o. Ziff. 20 a.E.). Wenn eine nationale Behörde, die für die Strafverfolgung zuständig ist,

einen so festen Standpunkt einnimmt, dann wird es diesem Gerichtshof kaum möglich sein, davon auszugehen, dass gerade keine substantiellen Gründe für die Annahme gegeben sind, der Bf. sei mit einem realen Risiko konfrontiert, zum Tode verurteilt zu werden und also auch dem Todeszellentrakt-Syndrom ausgesetzt zu sein.

99. Die Schlussfolgerung des Gerichtshofs ist daher, dass die Wahrscheinlichkeit der vom Bf. befürchteten Gefährdung im Hinblick auf das Todeszellentrakt-Syndrom einen Grad erreicht hat, der Art. 3 zur Anwendung bringt.

2. *Zur Frage, ob das Risiko, den Bf. dem „Todeszellentrakt-Syndrom“ auszusetzen, die Auslieferung zu einer Verletzung von Art. 3 werden lässt*

a) *Allgemeine Erwägungen*

100. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs, muss eine Misshandlung einschließlich einer Bestrafung ein Minimum an Schwere erreichen, um überhaupt in den Anwendungsbereich von Art. 3 zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist jedoch der Natur der Sache nach relativ. Sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab wie z.B. Art und Kontext der Behandlung oder Bestrafung, die Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihre zeitliche Dauer, ihre physischen und psychischen Wirkungen und in einigen Fällen Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (vorzitiertes Urteil *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, S. 65, Ziff. 162, EGMR-E 1, 250 und das Urteil *Tyrer*, 25. April 1978, Série A Nr. 26, S. 14-15, Ziff. 29-30, EGMR-E 1, 272 f.).

Eine bestimmte Behandlung wurde vom Gerichtshof gleichermaßen als „unmenschlich“ befunden, da sie vorsätzlich geplant war, ohne Unterbrechung über Stunden hinweg angewendet wurde und „wenn nicht tatsächlich Körperverletzungen, so doch zumindest intensives physisches und psychisches Leiden“ verursachte, und zugleich als „erniedrigend“ befunden, da die Behandlung geeignet war, bei den „Opfern Gefühle der Furcht, der Angst und der Minderwertigkeit hervorzurufen und sie zu erniedrigen, zu entwürdigen und möglicherweise ihren physischen oder moralischen Widerstand zu brechen“ (vorzitiertes Urteil *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, S. 66, Ziff. 167, EGMR-E 1, 250). Damit eine Strafe oder Behandlung tatsächlich mit den Begriffen „unmenschlich“ oder „erniedrigend“ bezeichnet werden kann, muss das Leiden oder die Erniedrigung über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen (Urteil *Tyrer*, a.a.O.). In diesem Zusammenhang muss nicht nur der erlittene physische Schmerz berücksichtigt werden, sondern auch die mentale Furcht der verurteilten Person vor der erwarteten Gewaltanwendung, die gegen sie vorbereitet wird, gerade wenn sich die Vollstreckung in beträchtlichem Maße verzögert.

101. Die Todesstrafe wird von Art. 2 Abs. 1 der Konvention, der wie folgt lautet, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen:

„Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.“

Im Lichte des Wortlauts dieser Vorschrift macht der Bf. nicht geltend, die Todesstrafe als solche verletze Art. 3. Wie die beiden betroffenen Regierungen war er mit der Kommission der Meinung, dass die Auslieferung eines Menschen in ein Land, in dem ihm die Todesstrafe droht, nicht ohne weiteres eine Streitfrage nach Art. 2 oder Art. 3 aufwirft. Andererseits vertritt Amnesty International in ihrem Schriftsatz die Meinung (s.o. Ziff. 8), dass die Entwicklung der Standards in Westeuropa in Bezug auf Existenz und Einsatz der Todesstrafe es künftig gebietet, die Todesstrafe als unmenschliche und erniedrigende Bestrafung i.S.v. Art. 3 anzusehen.

102. Jedenfalls ist „die Konvention ein lebendiges Instrument, das (...) im Lichte der heutigen Verhältnisse auszulegen ist“. Um zu entscheiden, ob eine bestimmte Behandlung oder Strafe als unmenschlich oder erniedrigend i.S.v. Art. 3 anzusehen ist, „kann sich der Gerichtshof nicht den Entwicklungen und allgemein akzeptierten Maßstäben der Strafvollstreckungspolitik der Mitgliedstaaten des Europarats in diesem Bereich entziehen“ (vorzitiertes Urteil *Tyrrer*, S. 15-16, Ziff. 31, EGMR-E 1, 273). In Friedenszeiten gibt es die Todesstrafe in den Vertragsstaaten der Konvention de facto nicht mehr. In einigen Vertragsstaaten, die die Todesstrafe in ihrer Rechtsordnung für einige Straftaten in Friedenszeiten beibehalten haben, werden Todesstrafen, wenn sie überhaupt ausgesprochen werden, heutzutage nicht mehr vollstreckt. Dieser „tatsächliche Konsens in den Rechtsordnungen Westeuropas, dass die Todesstrafe unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr den regionalen Gerechtigkeitsvorstellungen entspricht“, um die Formulierung von Amnesty International aufzunehmen, spiegelt sich im 6. ZP-EMRK wider, das die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten vorsieht. Das 6. ZP-EMRK wurde im April 1983 zur Unterzeichnung aufgelegt; das bedeutet in der Praxis des Europarats das Fehlen von Widerspruch durch Mitgliedstaaten der Organisation. Es trat im März 1985 in Kraft und wurde von 13 Vertragsstaaten der Konvention ratifiziert, zu denen das Vereinigte Königreich nicht gehört.

Ob die dargestellten Veränderungen sich dahin auswirken, dass die Todesstrafe per se unter das Verbot der Misshandlung in Art. 3 subsumiert werden muss, kann nur anhand der Auslegungsgrundsätze der Konvention bestimmt werden.

103. Die Konvention ist als Ganzes zu lesen, und Art. 3 ist daher im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 2 auszulegen (s. sinngemäß, das Urteil *Klass u.a.* vom 6. September 1978, Série A Nr. 28, S. 31, Ziff. 68, EGMR-E 1, 341). Demzufolge können die Autoren der Konvention gewiss nicht die Absicht gehabt haben, in Art. 3 ein allgemeines Verbot der Todesstrafe hineinzunehmen, da sonst der eindeutige Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 außer Acht gelassen worden wäre.

Die nachfolgende Praxis der nationalen Strafrechtspolitik, die Todesstrafe generell abzuschaffen, könnte dahingehend gewertet werden, eine Vereinbarung der Vertragsstaaten zu begründen, die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 1 abzuschaffen und somit die Wortlautgrenze für die evolutive Auslegung von Art. 3 zu beseitigen. Das 6. ZP-EMRK als später niedergelegte Übereinkunft zeigt jedoch, dass die Vertragsstaaten erst 1983 die übliche Methode der

Wortlautänderung anwenden wollten, um die neue Verpflichtung einzuführen, die Todesstrafe in Friedenszeiten abzuschaffen. Darüber hinaus sollte dies durch eine fakultative Übereinkunft geschehen, die es jedem Staat überließ, den Zeitpunkt seiner Verpflichtung zu wählen. Trotz des besonderen Charakters der Konvention (s.o. Ziff. 87) kann unter diesen Umständen Art. 3 nicht dahingehend interpretiert werden, dass er generell die Todesstrafe verbietet.

104. Das heißt jedoch nicht, dass Umstände im Zusammenhang mit der Todesstrafe niemals den Schutzbereich des Art. 3 berühren könnten. Die Art und Weise, wie sie auferlegt oder vollstreckt wird, die persönlichen Umstände der verurteilten Person und die Unverhältnismäßigkeit zur Schwere der Tat sowie die Bedingungen der Haft im Vorfeld der Strafvollstreckung sind mögliche Faktoren, die die Behandlung oder Bestrafung der verurteilten Person in den Schutzbereich des Art. 3 bringen. Die heutige Einstellung in den Vertragsstaaten zur Todesstrafe ist für die Beurteilung maßgebend, ob das zumutbare Maß an Leiden und Erniedrigung überschritten worden ist.

b) Die Umstände im Einzelnen

105. Der Bf. trägt vor, dass das Zusammenwirken der Umstände, denen er als Folge der Auslieferungsentscheidung des Ministers ausgesetzt wäre (insbesondere dem „Todeszellentrakt-Syndrom“) insgesamt eine so einschneidende Behandlung darstellen würde, dass seine Auslieferung Art. 3 verletzen würde. Hierzu führt er an: Die Verzögerungen infolge der Berufungs- und Revisionsverfahren nach Verhängung der Todesstrafe, in deren Verlauf er zunehmenden Spannungen und psychologischen Traumata ausgesetzt sei; ferner, so trägt der Bf. vor, seien die Richter und die Jury beim Strafausspruch nicht verpflichtet, das Alter und den Geisteszustand des Angeklagten zum Tatzeitpunkt zu berücksichtigen; die zukünftigen extremen Haftverhältnisse im „Todeszellentrakt“ im Mecklenburg Correctional Center, bei denen er damit rechnen müsse, wegen seines Alters, seiner Hautfarbe und Nationalität Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch zu werden; und letztlich das ständig präsente Umfeld der Hinrichtung selbst sowie das Vollstreckungsritual. Er beruft sich außerdem auch auf die Möglichkeit der Auslieferung oder Verbringung in die Bundesrepublik Deutschland, der er sich nicht widersetze, und die die Unverhältnismäßigkeit der Ministerentscheidung verdeutlichen würde.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung aller Umstände die Behandlung, die den Bf. in Virginia erwarte, so weit über die sonst unausweichlich mit der Todesstrafe und ihrer Vollstreckung verbundene Behandlung hinausginge, dass sie als „unmenschlich“ i.S.d. Art. 3 zu werten sei.

Demgegenüber ist die Kommission der Ansicht, dass der von Art. 3 vorausgesetzte Schweregrad nicht erreicht würde.

Diese Meinung teilt auch die Regierung des Vereinigten Königreichs. Insbesondere bestreitet sie zahlreiche der vom Bf. vorgebrachten Tatsachen, wie die Verhältnisse im Todeszellentrakt in Mecklenburg und das Schicksal, das ihn dort erwarte.

i) Haftdauer vor der Vollstreckung

106. Die Zeitspanne, die ein verurteilter Häftling in Virginia bis zur Hinrichtung im Todeszentrakt verbringen muss, beträgt im Schnitt sechs bis acht Jahre (s.o. Ziff. 56). Die Länge der Wartezeit auf den Tod ist, wie die Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs darlegen, weitgehend von den eigenen Entscheidungen des Häftlings abhängig, sämtliche Rechtswege auszuschöpfen, die ihm nach dem Recht von Virginia eröffnet sind. Die automatische Berufung zum Supreme Court von Virginia nimmt normalerweise nicht mehr als sechs Monate in Anspruch (s.o. Ziff. 52). Die restliche Zeit nehmen die verschiedenen Anfechtungsmittel in Anspruch, die der Häftling selbst zur Sicherung seiner Rechte im Haftprüfungsverfahren („habeas corpus“) einlegen kann. Dies ist sowohl vor einzelstaatlichen als auch vor Bundesgerichten möglich; in einigen Fällen wird der US Supreme Court mit Zulassungsbeschwerden befasst. Hierbei kann der Häftling in jeder Phase die Aussetzung der Vollstreckung der Hinrichtung verlangen (s.o. Ziff. 53-54). Die Rechtsbehelfe nach dem Recht von Virginia dienen dazu, sicherzustellen, dass die endgültige Sanktion der Tötung nicht rechtswidrig oder willkürlich ausgeführt wird.

Eine geraume Zeitspanne zwischen Urteil und Hinrichtung ist jedoch unabweichlich, wenn die Rechtsgarantien einer Urteilsanfechtung der verurteilten Person zur Verfügung gestellt werden sollen. Genauso ist es Teil der menschlichen Natur, dass sich der Verurteilte durch vollständige Ausnutzung dieser Garantien an sein Leben klammern wird. Die Bereitstellung von komplexen Rechtsmittelverfahren nach dem Urteilsspruch mag gut gemeint und potentiell von Nutzen sein. Dies hat aber doch zur Folge, dass der verurteilte Häftling für viele Jahre die Zustände im Todeszentrakt ertragen und damit auch in Furcht und wachsenden Spannungen vor dem immer gegenwärtigen Schatten des Todes leben muss.

ii) Die Verhältnisse im Todeszentrakt

107. In Bezug auf die Verhältnisse im Mecklenburg Correctional Center, in dem der Bf. im Falle eines Todesurteils wahrscheinlich inhaftiert würde, gründet der Gerichtshof seine Meinung auf die Tatsachen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs nicht bestritten wurden. Dabei sieht er keine Notwendigkeit, die Zuverlässigkeit des vom Bf. angebotenen Beweismaterials zu beurteilen, wie insbesondere das Risiko des homosexuellen Missbrauchs und der physischen Angriffe durch Häftlinge im Todeszentrakt (s.o. Ziff. 64).

Sowohl die Strenge des Haftvollzugs in Mecklenburg als auch die (medizinischen, rechtlichen und sozialen) Leistungen und die (gesetzlichen, gerichtlichen und administrativen) Kontrollen für die Gefangenen wurden in ausreichender Ausführlichkeit bereits oben beschrieben (s.o. Ziff. 61-63 und 65-68). Die Regierung des Vereinigten Königreichs lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf die notwendigen Anforderungen für besondere Zusatzmaßnahmen zur sicheren Verwahrung von Häftlingen, die wegen Mordes zum Tode verurteilt wurden. Dies mag grundsätzlich gerechtfertigt sein. Die

Schwere dieser Haftform, wie sie im Todeszellenstrakt von Mecklenburg gehandhabt wird, liegt in der Tatsache, dass die Häftlinge diesem Haftregime über einen sich lang hinziehenden Zeitraum hinweg von durchschnittlich sechs bis acht Jahren unterworfen sind.

iii) Alter und geistiger Zustand des Beschwerdeführers

108. Zur Zeit der Tötungen war der Bf. erst 18 Jahre alt. Es liegt nicht bestrittenes psychiatrisches Beweismaterial vor, wonach er „an einer geistigen Anomalie litt (...), die seine Verantwortlichkeit für seine Handlungen wesentlich vermindert hat“ (s.o. Ziff. 11, 12 und 21).

Anders als Art. 2 der Konvention verbieten Art. 6 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte von 1966 und Art. 4 Abs. 5 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969 ausdrücklich die Verhängung der Todesstrafe für Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt sind. Offen bleibt, ob Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der kurz und allgemein gefasst ist, auch ein solches Verbot beinhaltet. Jedenfalls zeigt die ausdrückliche Aufzählung in anderen, später abgeschlossenen internationalen Verträgen, von denen der Pakt von 1966 von einer großen Zahl von Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert worden ist, zumindest, dass die Jugend eines Menschen als allgemeiner Grundsatz und weitere Umstände die Vereinbarkeit der mit der Todesstrafe verbundenen Maßnahmen mit Art. 3 in Frage stellen.

Es entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofs (s.o. Ziff. 100), die Fälle gestörten Geisteszustandes im Hinblick auf Art. 3 ebenso zu behandeln.

109. Das Recht von Virginia, wie dies die Regierung des Vereinigten Königreiches und die Kommission betonen, ignoriert diese beiden Faktoren sicherlich nicht. Nach dem Code of Virginia wird die Geistesstörung eines Angeklagten berücksichtigt. Sie kann einen absoluten Hinderungsgrund für die Verurteilung darstellen, wenn sie den Grad der Unzurechnungsfähigkeit erreicht, oder wie das jugendliche Alter als ein Strafmilderungsgrund relevant sein (s.o. Ziff. 44-47 und 50-51). Darüber hinaus sind mittellose, des Mordes Angeklagte berechtigt, einen qualifizierten Facharzt für Geisteskrankheiten beigeordnet zu erhalten, der ihnen bei der Vorbereitung ihres Vorbringens in dem separaten Strafzumessungsverfahren behilflich ist (s.o. Ziff. 51). Diese Regelungen im Virginia Code dienen, wie dies amerikanische Gerichte formuliert haben, ohne Zweifel dazu, die willkürliche und mutwillige Verhängung der Todesstrafe zu verhindern und das Ermessen des Strafrichters enger einzugrenzen (s.o. Ziff. 48). Dennoch bleiben Alter und geistige Verfassung eines bestimmten zum Tode verurteilten Menschen für die Vereinbarkeit des „Todeszellenstrakt-Syndroms“ mit Art. 3 von besonderer Relevanz.

Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, Fragen strafrechtlicher Schuld und angemessener Strafe zu präjudizieren. Dennoch müssen das jugendliche Alter des Bf. zum Tatzeitpunkt und sein damaliger Geisteszustand nach der derzeitigen psychiatrischen Beweislage in Erwägung gezogen werden, um im vorliegenden Fall die Behandlung im Todeszellenstrakt in den Anwendungsbereich von Art. 3 zu bringen.

iv) Möglichkeit der Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland

110. Für die Regierung des Vereinigten Königreichs und die Mehrheit der Kommission ist die Möglichkeit der Auslieferung oder Verbringung des Bf. für ein Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland (s.o. Ziff. 16, 19, 26, 38 und 71-74), in der die Todesstrafe durch die Verfassung abgeschafft wurde (s.o. Ziff. 72), für die vorliegende Problematik nicht von Bedeutung. Jede andere Auffassung, so der Vortrag der Regierung des Vereinigten Königreiches, würde zu einem „doppelten Standard“ für Menschen führen, die unter den Schutz der Konvention fallen: den einen, die glücklicherweise ein alternatives Auslieferungsland zur Verfügung hätten, würde er gewährt, den anderen, die nicht in dieser glücklichen Lage wären, würde er verweigert.

Dieses Argument ist nicht ohne Gewicht. Darüber hinaus darf der Gerichtshof die schrecklichen Umstände der Morde, deren der Bf. angeklagt ist, oder die legitime und nützliche Rolle der Auslieferungsvereinbarungen bei der Verbrechensbekämpfung nicht übersehen. Der Zweck der Abschiebung in die Vereinigten Staaten, die auch dem Auslieferungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich entspricht, ist zweifellos legitim. Immerhin würde aber die Überstellung des Bf. zur Aburteilung in seinem Heimatstaat die Gefahr ausräumen, einen flüchtigen Verbrecher ungestraft davonkommen zu lassen und auch das Risiko eines intensiven, sich lang hinziehenden Leidens im Todeszentrakt beseitigen. Dies ist daher ein bedeutsamer Umstand für die Gesamteinschätzung nach Art. 3, der die Suche nach dem erforderlichen Gleichgewicht der Interessen und der Proportionalität der angefochtenen Auslieferungsentscheidung in diesem besonderen Falle bestimmt (s.o. Ziff. 89 und 104).

c) Zusammenfassung

111. Für jeden zum Tode verurteilten Strafgefangenen sind Verzögerungsmomente zwischen Verhängung und Vollstreckung der Strafe sowie die Erfahrung schwerster Stresssituationen unter den für die strenge Inhaftierung notwendigen Umständen unausweichlich. Der demokratische Charakter des Rechtssystems von Virginia und die positive Ausgestaltung von Straf- und Berufungsverfahren stehen außer Zweifel. Der Gerichtshof stimmt mit der Kommission überein, dass der Justizapparat, dem der Bf. in den Vereinigten Staaten unterworfen sein würde, weder willkürlich noch unangemessen ist, sondern dass er Rechtsstaatlichkeit respektiert und dem Angeklagten im Mordprozess erhebliche prozessuale Garantien gewährt. Psychologische und psychiatrische Dienste stehen als Hilfestellungen für die Insassen des Todeszentrakts zur Verfügung (s.o. Ziff. 65).

Nach Ansicht des Gerichtshofs würde der Bf. durch die Auslieferung an die Vereinigten Staaten dem realen Risiko einer Behandlung ausgesetzt, die über die durch Art. 3 gezogene Grenze hinausgeht. Die Meinung des Gerichtshofs stützt sich dabei auf die sehr lange Zeitspanne, die unter derart extremen Verhältnissen im Todeszentrakt verbracht werden muss, mit der immer gegenwärtigen und wachsenden Furcht vor der Vollstreckung der Todesstrafe und mit den persönlichen Umständen des Bf., insbesondere seinem Al-

ter und Geisteszustand zum Tatzeitpunkt. Eine weitere Erwägung von Bedeutung ist, dass im konkreten Fall die legitimen Ziele der Auslieferung auch durch andere Maßnahmen erreicht werden könnten, die keine Leiden solch außergewöhnlicher Intensität und Dauer nach sich ziehen würden.

Danach würde die Durchführung der Entscheidung des Ministers, den Bf. an die Vereinigten Staaten auszuliefern, eine Verletzung des Art. 3 bewirken.

Diese Feststellung bedeutet in keiner Weise, den guten Glauben der Regierung des Vereinigten Königreiches in Frage zu stellen, die im vorliegenden Verfahren von Anfang an ihr Bemühen unter Beweis gestellt hat, die Konventionsverpflichtungen einzuhalten. Sie bewies dies zum einen durch die Aussetzung der Auslieferung des Bf. an die Behörden der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit den durch die Konventionsorgane bezeichneten einstweiligen Anordnungen und zum anderen, indem sie den Fall vor den Gerichtshof brachte (s.o. Ziff. 1, 4, 24 und 77).

II. Die behauptete Verletzung von Art. 6

A. Das Strafverfahren in den Vereinigten Staaten

112. Der Bf. bringt vor, dass er bei Rückkehr in die Vereinigten Staaten nicht in der Lage wäre, wegen unzureichender Prozesskostenhilfe in Virginia, parallele Rechtsmittel zu den Bundesgerichten zu finanzieren, um seine rechtliche Vertretung sicherzustellen, wie dies von Art. 6 Abs. 3 lit. c gefordert wird, der wie folgt lautet:

„c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;“

Die Kommission ist hierzu der Ansicht, dass die beantragte Auslieferung des Bf. die Verantwortlichkeit der Regierung des Vereinigten Königreiches nach Art. 6 Abs. 3 lit. c nicht auslösen könne. Die Regierung des Vereinigten Königreiches tritt dieser Analyse bei und trägt hilfsweise vor, dass die Behauptungen des Bf. unbegründet seien.

113. Das Recht auf einen fairen Prozess im Strafverfahren nimmt, wie es in Art. 6 gewährleistet ist, einen herausragenden Platz in jeder demokratischen Gesellschaft ein (vgl. u.a. das Urteil *Colozza* vom 12. Februar 1985, Série A Nr. 89, S. 16, Ziff. 32, EGMR-E 3, 9). Der Gerichtshof schließt nicht aus, dass ausnahmsweise eine Frage in Bezug auf Art. 6 durch eine Auslieferungsentcheidung aufgeworfen werden könnte. Dies ist in den Fällen denkbar, in denen der flüchtige Straftäter im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses erfahren musste oder hierfür ein Risiko besteht. Die Fakten im vorliegenden Fall machen ein solches Risiko jedoch nicht ersichtlich.

Demzufolge ist Art. 6 Abs. 3 lit. c nicht verletzt worden.

B. Das Auslieferungsverfahren in England

114. Der Bf. macht ferner geltend, die Weigerung des Magistrates' Court, im Auslieferungsverfahren Beweismaterial hinsichtlich seines psychischen

Zustandes zu berücksichtigen, verletze Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d, die wie folgt lauten:

- „1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage (...) in einem fairen Verfahren (...) verhandelt wird. (...)
3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: (...)
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; (...)

115. Wie der Delegierte der Kommission hervorhebt, wurde dieser Beschwerdepunkt vor der Kommission nicht vorgetragen. Die Rügen des Bf. betrafen das Versäumnis, das psychiatrische Beweismaterial in Bezug auf Art. 3 in eine genaue Prüfung einzubeziehen und waren auf die endgültige Entscheidung des Ministers beschränkt, ihn an die Vereinigten Staaten auszuliefern. Er rügte in keiner Weise den Umfang oder die Durchführung der Verfahren vor dem Magistrates' Court selbst weder nach Art. 6 noch nach Art. 3 oder 13. Aus alledem ergibt sich, dass die neue Behauptung einer Verletzung von Art. 6 nicht lediglich ein weiteres rechtliches Vorbringen oder Argument darstellt, sondern eine neue und unabhängige Beschwerde, die außerhalb des Verfahrensgegenstandes liegt, wie er durch die Zulassungsentscheidung der Kommission eingegrenzt worden ist (siehe u.a. das Urteil *Schiesser* vom 4. Dezember 1979, Série A Nr. 34, S. 17, Ziff. 41, EGMR-E 1, 462 und das Urteil *Johnston u.a.* vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 112, S. 23, Ziff. 48, EGMR-E 3, 364).

Demzufolge ist der Gerichtshof nicht zuständig, sich mit dieser Frage zu befassen.

III. Behauptete Verletzung von Art. 13

116. Schließlich behauptet der Bf. eine Verletzung von Art. 13, der wie folgt lautet:

- „Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Er bringt vor, ihm sei im Vereinigten Königreich hinsichtlich der Rüge in Bezug auf Art. 3 kein wirksames Beschwerderecht eröffnet gewesen. Die Mehrheit der Kommission kommt zu demselben Ergebnis. Die Regierung des Vereinigten Königreichs widerspricht jedoch und argumentiert, dass Art. 13 unter den gegebenen Umständen keine Anwendung fände, und bringt hilfsweise vor, dass die Gesamtheit der Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht ausreichend sei.

117. Aufgrund der Entscheidung des Gerichtshofs hinsichtlich Art. 3 (s.o. Ziff. 111) kann der Antrag des Bf. nach Art. 13 weder als mit den Vorschriften der Konvention unvereinbar noch materiellrechtlich als nicht „vertretbar“ angesehen werden (siehe u.a. das Urteil *Boyle und Rice* vom 27. April 1988, Série A Nr. 131, S. 23, Ziff. 52, EGMR-E 4, 59 f.).

Die Regierung des Vereinigten Königreichs macht jedoch geltend, dass Art. 13 unter den vorliegenden Umständen nicht anwendbar sei, da das Beschwerdeziel in Wirklichkeit die Vereinbarungen eines Vertrages zwischen dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten darstelle und die behauptete Verletzung der materiellrechtlichen Vorschrift noch nicht eingetreten sei.

Der Gerichtshof hält es nicht für erforderlich, auf diese beiden Gegenargumente in Bezug auf die Anwendbarkeit einzugehen, da er ohnehin zu dem Ergebnis kommt, dass die Verpflichtungen aus Art. 13 nicht verletzt worden sind.

118. Die Regierung des Vereinigten Königreichs stützt sich auf die Gesamtheit der Beschwerdemöglichkeiten, die nach dem Verfahren vor dem Magistrates' Court zur Verfügung standen, nämlich ein Antrag auf richterliche Haftprüfung („habeas corpus“) und ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung (s.o. Ziff. 21-23, 32-33 und 35).

119. Der Gerichtshof wird zunächst die gerichtlichen Verfahren prüfen, da sie die wichtigste Anfechtungsmöglichkeit einer endgültigen Auslieferungsentscheidung darstellen.

Sowohl der Bf. als auch die Kommission sind der Meinung, dass der Umfang der gerichtlichen Nachprüfung zu begrenzt war, um den Gerichten die Prüfung der in Art. 3 enthaltenen eigentlichen Problematik zu ermöglichen, wie es der Bf. im Hinblick auf Art. 3 begehrt hatte. Der Bf. behauptet ferner, die fehlende Zuständigkeit der Gerichte, einstweilige Verfügungen gegen die Krone zu erlassen, sei ein weiterer Grund für die Ineffektivität der richterlichen Kontrolle gewesen.

120. Art. 13 garantiert die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs auf nationaler Ebene, um den wesentlichen Inhalt der Konventionsrechte und -freiheiten durchzusetzen, in welcher Form auch immer sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung gewährleistet sein mögen (vorzitiertes Urteil *Boyle und Rice*, S. 23, Ziff. 52, EGMR-E 4, 59 f.). Im Ergebnis erfordert Art. 13 die Eröffnung eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs, welcher es der „nationalen Behörde“ überlässt, sich mit dem wesentlichen Inhalt der betreffenden Konventionsbeschwerde zu befassen und Abhilfe zu schaffen (siehe u.a. das Urteil *Silver u.a.* vom 25. März 1983, Série A Nr. 61, S. 42, Ziff. 113 (a), EGMR-E 2, 242).

121. Im Revisionsverfahren kann das Gericht aussprechen, dass die Ermessensausübung (*pouvoir discrétionnaire / discretion*) der Exekutive rechtswidrig ist, weil sie durch illegale, irrationale oder verfahrensrechtlich unangemessene Gründe belastet ist (s.o. Ziff. 35). In einem Auslieferungsfall ist das Vorliegen von „Irrationalität“ am Maßstab der *Wednesbury*-Grundsätze („*Wednesbury principles*“) zu prüfen, nämlich, ob ein vernünftiger (*reasonable*) Minister eine Anordnung zur Auslieferung unter diesen Umständen treffen würde (ebd.). Nach Auskunft der Regierung des Vereinigten Königreichs hat ein Gericht die Befugnis, die mit Rechtsmittel angegriffene Entscheidung zu verwerfen, nach der ein flüchtiger Straftäter in ein Land ausgeliefert werden soll, von dem bekannt ist, dass dort die ernstzunehmende Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht. Dies sei in Anbetracht aller Umstände des Falles

auch mit der Begründung möglich, dass eine Entscheidung dieser Art ein vernünftiger Minister nicht getroffen hätte. Zwar wird die Konvention nicht als Teil der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs angesehen. Der Gerichtshof ist jedoch überzeugt, dass die englischen Gerichte die „Vernünftigkeit“ (reasonableness) einer Auslieferungsentscheidung auf die Umstände hin überprüfen können, auf die sich der Bf. im Verfahren vor den Konventionsorganen im Zusammenhang mit Art. 3 gestützt hat.

122. Wie der Bf. einräumt, legte er seinen Revisionsantrag zusammen mit dem Haftprüfungsantrag ein und wurde von Lord Justice Lloyd, was die „Irrationalität“ betrifft, mit einer abweisenden Entscheidung beschieden (s.o. Ziff. 22). Wie Lord Justice Lloyd jedoch ausführte, scheiterte die Beschwerde, weil sie verfrüht war. Die Gerichte sind nur dann zuständig, wenn der Minister tatsächlich entschieden hat (ebd.). Die vom Bf. darüber hinaus herangezogenen Argumente stimmen keineswegs mit denen seiner Beschwerde nach Art. 3 vor den Konventionsorganen überein. Sein Rechtsbeistand vor dem Divisional Court begrenzte seine Verteidigung darauf, dass die Zusicherung der Vereinigten Staaten derart wertlos sei, dass kein vernünftiger Minister sie im Hinblick auf den Auslieferungsvertrag als zufriedenstellend ansehen konnte. Es handelt sich hier um ein Argument, das die Wahrscheinlichkeit der Verhängung der Todesstrafe betont, aber nichts über die Qualität der Behandlung aussagt, die den Bf. nach einer Verurteilung zum Tode erwartet. Gerade dies aber ist Schwerpunkt seiner Rüge der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung.

Es gab keinen Hinderungsgrund für den Bf., den Revisionsantrag rechtzeitig zu stellen und die „Unvernünftigkeit i.S.d. *Wednesbury*-Grundsätze“ („*Wednesbury* unreasonableness“) geltend zu machen. Dies wäre größtenteils mit dem gleichen Beweismaterial möglich gewesen, das er den Konventionsorganen im Hinblick auf das Todeszellentrakt-Syndrom vorlegte. Einer solchen Beschwerde wäre die „aller sorgfältigste Prüfung“ zuteil geworden, schon wegen der fundamentalen Bedeutung des auf dem Spiel stehenden Menschenrechts. Die Effektivität eines Rechtsbehelfs hängt nach Sinn und Zweck des Art. 13 nicht vom sicheren Erfolg für den Bf. ab (Urteil *Schwedischer Lokomotivführerverband* vom 6. Februar 1976, Série A Nr. 20, S. 18, Ziff. 50, EGMR-E 1, 170 f.). Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des Gerichtshofs, darüber zu spekulieren, wie die Entscheidung der englischen Gerichte ausgefallen wäre.

123. Das Fehlen der Zuständigkeit englischer Gerichte, einstweilige Verfügungen gegen die Krone auszusprechen (s.o. Ziff. 35 a.E.), schmälert nach Ansicht des Gerichtshofs nicht die Effektivität der gerichtlichen Kontrolle im vorliegenden Fall. Denn es gibt keine Vermutung dahingehend, dass in der Praxis ein flüchtiger Straftäter ausgeliefert würde, bevor nicht über seinen Antrag zum Divisional Court und über eine eventuelle Berufung entschieden worden ist.

124. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass dem Bf. ein wirksamer Rechtsbehelf im Hinblick auf seine Beschwerde nach Art. 3 nach englischem Recht eröffnet war. Folglich ist es nicht erforderlich, die anderen beiden von

der Regierung des Vereinigten Königreichs vorgebrachten Rechtsbehelfe zu untersuchen.

Demzufolge ist Art. 13 nicht verletzt worden.

IV. Anwendung von Art. 50

125. Art. 50 lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Der Bf. trägt vor, da seine Beschwerde die Achtung seiner von der Konvention garantierten Rechte zum Gegenstand habe, würde die gerechte Entschädigung in der effektiven Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs liegen. Er beantragt, der Gerichtshof möge die betroffenen Regierungen und ihn selbst durch Hinweise bezüglich der Umsetzung des Urteils unterstützen.

Darüber hinaus macht er Kosten und Auslagen seiner Prozessvertretung geltend, die sich wegen des Auslieferungsersuchens der Vereinigten Staaten von Amerika an das Vereinigte Königreich ergeben hatten. Er beziffert diese Kosten und Auslagen auf 1.500 £ [ca. 2.039,- Euro]² und 21.000 £ [ca. 28.550,- Euro] für Anwaltsgebühren im Hinblick auf innerstaatliche und die Straßburger Verfahren, 2.067 £ [ca. 2.810,- Euro] und 4.885,60 FF [ca. 745,- Euro] für Reise- und Aufenthaltskosten seiner Anwälte für ihr Erscheinen vor den Konventionsorganen, sowie 2.185,80 £ [ca. 2.972,- Euro] und 145,- FF [ca. 22,- Euro] für verschiedene kleinere Auslagen. Dies ergibt insgesamt 26.752,80 £ [ca. 36.372,- Euro] und 5.030,60 FF [ca. 767,- Euro].

126. Eine Verletzung von Art. 3 ist bisher noch nicht erfolgt. Dennoch muss Art. 50 auf den Sachverhalt des vorliegenden Falles angewandt werden, da der Gerichtshof befunden hat, dass die Auslieferungsentscheidung des Ministers im Falle ihres Vollzugs den Grund für eine Verletzung von Art. 3 darstellen würde.

127. Der Gerichtshof geht davon aus, dass seine Feststellung in Bezug auf Art. 3 per se eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.d. Art. 50 darstellt. Der Gerichtshof ist nicht befugt, akzessorische Maßnahmen vorzuschreiben, wie der Bf. sie beantragt (s. sinngemäß das Urteil *Dudgeon* vom 24. Februar 1983, Série A Nr. 59, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 2, 24 f.). Nach Art. 54 liegt die Verantwortung zur Überwachung der Vollziehung der Gerichtsurteile beim Ministerkomitee des Europarats.

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 0,73554 britische Pfund bzw. gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

128. Die Regierung des Vereinigten Königreichs bestreitet den Anspruch auf Ersatz der Kosten und Auslagen im Grundsatz nicht. Sie macht jedoch geltend, es sei angemessen, wenn der Gerichtshof gem. Art. 50 nach Billigkeitserwägungen entscheidet und danach den zuzusprechenden Betrag reduziert, soweit er einen oder mehrere Beschwerdepunkte für unbegründet erachtet (Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 10, Ziff. 21, EGMR-E 1, 551 f.).

Das Hauptinteresse des Bf. und der Hauptteil der Argumente beziehen sich auf die behauptete Verletzung von Art. 3. In diesem Punkt war der Bf. erfolgreich. Insofern entscheidet der Gerichtshof aus Billigkeitserwägungen, dass dem Bf. Kosten und Auslagen in voller Höhe zu erstatten sind.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 3 vorliegen würde, wenn die Entscheidung des Ministers, den Bf. an die Vereinigten Staaten von Amerika auszuliefern, vollstreckt würde;
2. dass in diesem Fall Art. 6 Abs. 3 lit. c nicht verletzt wäre;
3. dass der Gerichtshof nicht zuständig ist, die Beschwerde nach Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d zu prüfen;
4. dass Art. 13 nicht verletzt worden ist;
5. dass das Vereinigte Königreich dem Bf. für Kosten und Auslagen 26.752,80 £ [ca. 36.372,- Euro] und 5.030,60 FF [ca. 767,- Euro] zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer zu zahlen hat;
6. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Grieche), Martens (Niederländer), Palm (Schwedin), Foighel (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Zustimmendes Sondervotum des Richters De Meyer.